

P/4	FL	EBL	224
LSBB, Zentrale 1217			
11. Juli 2018			
Nr.:		Anlagen:	
Bearbeiter:			

6. 14/10 RB'18 + RG'18



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Zentrale
Hasselbachstr. 6/Haus 5
39104 Magdeburg

P	FL	FPI	
LSBB, AG FG Bautech			
16. Juli 2018			
Nr.: 9104		Anlagen:	
Bearbeiter: Klein			

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17);
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2017 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 26. September 2017 (Az: StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162)**

Das BMVI hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2017 vom 26. September 2017 die ZTV E-StB 17 bekannt gegeben.

Die Einführung der ZTV E-StB 17 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt ist nunmehr mit Maßgaben durch RdErl. des MLV vom 8.5.2018 erfolgt (MBI. LSA Nr. 21/2018 vom 25.06.2018, Seite 286). Den entsprechenden Auszug aus dem Ministerialblatt habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage beigelegt.

Im Auftrag

Peitek

Peitek

Anlage

Ø MBI. LSA Nr. 21/2018 vom 25.06.2018, Seite 286

Magdeburg, 4. Juli 2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

36.11-31040

Bearbeitet von: Frau Peitek

Tel.: (0391) 567 - 7592

Fax: (0391) 567 - 7558

E-Mail Adresse:

Andrea.Peitek@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 6
- Richtung:Herrenkrug
Haltestelle: Jerichower Platz

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

RdErl. des MLV vom 8. 5. 2018 – 36/31040/18

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2017 des BMVI vom 26. 9. 2017 (VkBf. S. 998)
- b) RdErl. des MLV vom 14. 12. 2009 (MBI. LSA 2010 S. 28)
- c) RdErl. des MLV vom 14. 1. 2013 (MBI. LSA S. 317)

1. Einführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Verkehrsinfrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbau-

behörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV E-StB 17 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der ZTV E-StB 17 sind folgende Änderungen zu beachten:

- a) Böden mit Fremdbestandteilen gemäß Nummer 1.4.4 ZTV E-StB 17 sind für die Verwendung in Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.
- b) Nummer 1.4.1 ZTV E-StB 17 erhält folgende Fassung:
„1.4.1 Baustoffe und Baustoffgemische sind je nach Zweckbestimmung und Eignung:
 - Boden und Fels nach den geänderten Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3,
 - Böden und Baustoffe nach den TL BuB E-StB 09,
 - Geokunststoffe,
 - Leichtbaustoffe,
 - Bindemittel,

- Stoffe für Entwässerungen, Abdichtungen und alle anderen Materialien, die für Teilleistungen benötigt werden.“
- c) Nummer 1.4.2 Abs. 1 Satz 2 ZTV E-StB 17 erhält folgende Fassung:
„In Primärbaustoffen dürfen keine Fremdbestandteile > 10 Vol.-% und keine Fremdstoffe (nichtmineralische Bestandteile) enthalten sein.“
- d) Nummer 1.4.3 ZTV E-StB 17 erhält folgende Fassung:
„1.4.3 Boden und Fels mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen sind Baustoffe, soweit der Gehalt oder die Konzentration an Inhaltsstoffen nach umweltrechtlichen Vorgaben nicht überschritten wird. Es dürfen Fremdbestandteile ≤ 10 Vol.-% und keine Fremdstoffe enthalten sein.“
- e) Nummer 1.4.4 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Boden mit Fremdbestandteilen ist ein Baustoff mit Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% und < 50 M.-%. Fremdbestandteile sind mineralischen Ursprungs und können z. B. hydraulisch oder mit Bitumen gebundene Stoffe sowie Ziegelreste sein. Boden mit Fremdbestandteilen kann umweltrelevante Inhaltsstoffe enthalten.“
- f) Die Begriffsbestimmungen in Nummer 3.2.1 ZTV E-StB 17 für
 - Bodenmaterial (BM),
 - Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen (BMF),
 - Fremdbestandteile,
 - Fremdstoffe,
 - Baustoffe und
 - Rezyklierte Baustoffewerden durch die folgenden Begriffsbestimmungen der Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09, RdErl. des MLV vom 28. 8. 2014, MBI. LSA S. 521) ersetzt:
Böden (BO) im Sinne der TL BuB E-StB 09 sind von einem Verarbeitungsbetrieb gesammelte und aufbereitete Böden gleicher oder unterschiedlicher Herkunft, die für die Errichtung von Erdbauwerken geliefert werden. Böden mit Fremdbestandteilen ≤ 10 Vol.-% gelten ebenfalls als Böden.
Böden mit Fremdbestandteilen (BmF) sind Böden mit Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% und bis 50 M.-%. Böden mit Fremdbestandteilen ≥ 50 M.-% sind rezyklierte Baustoffe.
Baustoffe im Sinne der TL BuB E-StB 09 sind rezyklierte und industriell hergestellte Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische sowie mineralische Baustoffe aus der Bergbautätigkeit.
Rezyklierte Baustoffe (RC) im Sinne der TL BuB E-StB 09 sind rezyklierte Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische sowie Böden mit Fremdbestandteilen ≥ 50 M.-%.
Weitere Angaben sind den TL BuB E-StB 09 zu entnehmen.
- g) Die Begriffsbestimmungen in Nummer 3.2.1 ZTV E-StB 17 für Eisenhüttenschlacken, Metallhüttenschlacken, Hausmüllverbrennungssaschen, Kraftwerksnebenprodukte,

Gießereirückstände und Mineralische Baustoffe aus der Bergbautätigkeit behalten ihre Gültigkeit.

- h) Hinsichtlich der Verwendung von Böden mit Fremdbestandteilen nach den ZTV E-StB 17 und Böden und Baustoffen nach den TL BuB E-StB 09 in Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt sind die Änderungen und Ergänzungen sowie die Zulässigkeit in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 17, RdErl. des MLV vom 21. 2. 2017, MBI. LSA S. 166) geregelt.

i) Weitere Ergänzungen

Ergänzend zu den Regelungen der ZTV E-StB 17 sind die in den ZTV-StB LSBB ST 17 enthaltenen Regelungen für Schichten ohne Bindemittel in den abzuschließenden Bauverträgen zu berücksichtigen.

Die ZTV E-StB 17 sind nicht bei Baumaßnahmen anzuwenden, die sich im Bau befinden oder bei denen die Ausschreibung bereits veröffentlicht wurde.

3. Hinweise

Die ZTV E-StB 17 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 599).

4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die ZTV E-StB 17 mit ihren Änderungen für die Straßen in ihren Zuständigkeitsbereichen ebenfalls anzuwenden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu b und c außer Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden